

Ladenangestellte gem. § 56 HGB

regelt einen Fall der gesetzlichen (handelsrechtlich) Anscheinsvollmacht mit gesetzl. bestimmtem Umfang

I. Voraussetzungen

1. Tätigkeit im Laden oder offenen Warenlager
geschlossener Raum mit freiem Publikumseintritt, der zum Abschluss von Geschäften bestimmt ist, weder auf Dauer noch feste Niederlassung (nicht Kontor, Büro, Fabrikräume, es sei denn Fabrikverkauf)
2. Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter
wer mit Wissen und Willen des Prinzipals im Laden/offenen Warenlager mit dem Publikum zu Verkaufszwecken verkehrt, ohne dass hierfür ein Dienstvertrag erforderlich ist (z.B. Familienmitglieder)
3. Örtlicher Zusammenhang zwischen Laden und Geschäftsschluss
zumindest Anbahnung des Geschäfts muss im Laden/offenen Warenlager erfolgt sein
4. Gutgläubigkeit des Dritten entspr. § 54 III HGB, 173 BGB
leicht fahrlässige Unkenntnis schadet bereits

II. Umfang der Vertretungsmacht

- Verkäufe, einschließlich der Erfüllungsgeschäfte
- Empfangnahme
insbesondere von Zahlungen (Aus. erkennbares Bestehen einer gesonderten Kasse)
gleichgestellt sind Entgegennahme von Mängelrügen, Umtausch (str.)
- im Rahmen eines für den Laden/das Warenlager üblichen Geschäfts
- weitere Beschränkungen
im Außenverhältnis nur wirksam, bei Kenntnis oder leicht fahrl. Unkenntnis des Dritten (analog § 54 III)

III. Erlöschen

mit Aufgabe der Tätigkeit